

Neufassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Mettlach und die Abwä- lung der Abwasserabgabe

geändert durch Satzung vom 16.12.2013, in Kraft
getreten am 01.01.2014 (Bek.Bl. 51/2013)

geändert durch Satzung vom 14.12.2020, in Kraft
getreten am 01.01.2021 (Bek.Bl. 52/53/2020)

geändert durch Satzung vom 02.02.2022, in Kraft
getreten am 01.01.2022 (Bek.Bl. 06/2022)

geändert durch Satzung vom 12.12.2022, in Kraft
getreten am 01.01.2023 (Bek.Bl. 51-52/2022)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes -KSVG-, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 28 der Satzung der Gemeinde Mettlach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 03.11.1981 hat der Gemeinderat Mettlach in seiner Sitzung am 02.02.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde Mettlach werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese sollen:

- a) die Kosten der Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und des Betriebes der Abwasseranlagen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals,
- b) die von der Gemeinde zu zahlende Abwasserabgabe und
- c) die an den Abwasserverband zu entrichtenden Beiträge decken.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Entrichtung der allgemeinen Kanalbenutzungsgebühren sind *grundsätzlich* die Eigentümer der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen, zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich. Im Falle eines Eigentumswechsels wird der Käufer entweder im Rahmen der Regelungen zum Besitzübergang, Nutzungen, Lasten und Gefahr oder ab dem Tag der Schlüsselübergabe gebührenpflichtig.

In den Fällen des § 3 Abs. 2 c ist derjenige gebührenpflichtig, der das angefallene Wasser unmittelbar in die gemeindlichen Abwasseranlagen einleitet. Für die Entrichtung der Gebühren haften daneben auch die in Abs. 1 genannten Personen.

Wechselt das Eigentum oder das sonstige dingliche Nutzungsrecht, so geht die Gebührenpflicht mit dem Rechtsübergang auf den neuen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über. Zeigen weder der bisherige noch der neue Gebührenpflichtige den Rechtsübergang rechtzeitig an und erhält die Gemeinde auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so haften beide bis zum Zeitpunkt der Feststellung des neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner für die Gebühr.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage der allgemeinen Kanalbenutzungsgebühren ist die Abwassermenge, die von den angeschlossenen Grundstücken in die gemeindlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück nach dem Trenn- oder nach dem Mischsystem entwässert wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter.

(2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene oder angefallene Wassermenge abzüglich der den Abwasseranlagen nachweislich nicht zugeführten Wassermenge. Hierbei werden zugrunde gelegt:

- a) für die Wassermengen aus der gemeindlichen Wasserversorgung die der Erhebung der Wasserbezugsgebühren lt. Wasserzähler zugrunde gelegten Wassermengen;
- b) für die Wassermengen aus eigenen Versorgungsanlagen die von eingebauten Wasserzählern angezeigte Wassermenge, oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpenleitung oder sonst wie bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird. Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde auf Anfordern den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen erstens seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und zweitens in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet wurden;
- c) für die auf den Grundstücken anfallenden Wassermengen - ausgenommen Niederschlagswasser - die nach Pumpenleistung und Nutzungsdauer der Pumpen errechneten Wassermengen;
- d) bei teilweiser Befreiung vom Benutzungszwang die von den eingebauten Schmutzwasserzählern angezeigten Wassermengen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Buchst. b) und d) haben die Gebührenpflichtigen die Wasserzähler bzw. Schmutzwasserzähler auf ihre Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die

Gemeinde behält sich das Recht vor, diese zu verplomben. Die Gemeinde kann verlangen, dass Zähler ausgewechselt werden, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass sie nicht mehr ordnungsgemäß anzeigen.

Funktionsstörungen der Zähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so kann die Gemeinde die geförderte Wassermenge bzw. die den Abwasseranlagen zugeleitete Schmutzwassermenge nach den Fördermengen berechnen, die vor und/oder nach der Funktionsstörung des Zählers gemessen wurden oder sich bei Ansatz der Pumpenleistung und der Nutzungsdauer der Pumpen während der Funktionsstörung errechnen; bei teilweiser Befreiung unter Berücksichtigung des Verhältnisses Frischwasser/Schmutzwasser.

(4) Die den gemeindlichen Abwasseranlagen nicht zugeführten Abwassermengen sind grundsätzlich gesondert nachzuweisen. Hierzu werden Wasserzähler über das Gemeindewasserwerk eingebaut. Der Mietwasserzähler wird mit der jeweils gültigen Gebühr für Wasserzähler gem. der Gebührensatzung betreffend die Benutzung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mettlach § 1 monatlich berechnet. Die Kanalbenutzungsgebühr wird ab dem ersten Kubikmeter abgesetzt.

Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass nicht messbare Wassermengen den gemeindlichen Abwasseranlagen nicht zugeführt wurden, so hat er der Gemeinde prüfungsfähige Nachweise vorzulegen.

(5) Bei der Ermittlung der Wassermenge für Großviehhalter werden, sofern nicht ein besonderer Wasserzähler nach Abs. 4 vorhanden ist, auf Antrag 10 m³ Wasser pro Jahr für jedes Stück Großvieh im Alter von mindestens 12 Monaten von dem Jahresverbrauch abgesetzt. Den von dieser Regelung betroffenen Anschlussnehmern werden mindestens 40 m³ je Person im Jahr in Rechnung gestellt. Der Antrag ist bis spätestens 10. Dezember des laufenden Jahres zu stellen. Großvieh im Sinne dieser Satzung sind Pferde und Rindvieh. Halter von Rindvieh müssen die Anzahl der zu berücksichtigenden Tiere durch einen Bestandsnachweis zum 30.11. des laufenden Jahres nachweisen. Der Bestandsnachweis wird durch die nach § 30 Viehverkehrsverordnung zuständige Behörde (Landwirtschaftskammer) ausgestellt. Für Pferd ist ein Nachweis nach § 44a Viehverkehrsordnung beizulegen (Equidenpass).

(6) Für jedes an die gemeindlichen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstück werden für das Vorhalten der Anlagen mindestens 25 m³ Abwasser jährlich in Rechnung gestellt.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Zeitpunkt, in welchem den gemeindlichen Abwasseranlagen Abwässer von dem Grundstück zugeleitet werden.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung des Anschlusses.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden am Ende eines jeden Jahres festgesetzt. Für das laufende Jahr werden unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des vorausgegangenen Jahres monatliche Abschlagszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Zusendung eines Gebührenbescheides, der gleichzeitig als Zahlungsaufforderung dient. Die nach Anrechnung der Abschlagszahlungen noch zu entrichtenden Restgebühren werden 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Sich ergebende Überzahlungen werden mit fälligen Abschlagszahlungen verrechnet, andernfalls erstattet.

§ 6

Höhe der Gebühren

Die Benutzungsgebühren betragen *4,48 Euro* je Kubikmeter Abwasser.

§ 7

Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGB. 1, Seite 17) i. V. mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1019 vom 31. Januar 1975 (Amtsbl. S. 346), in der jeweils gültigen Fassung, gegeben.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

Es gelten die §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.